

21.08.2019

Kleine Anfrage 2875

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Verunsicherung in der NRW-Schullandschaft: Ist der Einsatz von Cloudlösungen an NRW-Schulen datenschutzrechtlich problematisch?

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hatte mit Pressemitteilung vom 9. Juli 2019¹ die Nutzung von Microsoft Office 365 an Schulen für datenschutzrechtlich unzulässig erklärt, soweit Schulen personenbezogene Daten in der Cloud speichern. In einer weiteren Pressemitteilung vom 2. August 2019² hat der hessische Datenschutzbeauftragte erklärt, die Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen und dem Vorbehalt weiterer Prüfungen zu dulden.

Auch an Schulen in NRW werden Cloud-Lösungen von Microsoft Office 365 sowie Apple und Google genutzt. Dies führt zu Verunsicherung unter den Schulen in NRW, inwieweit die Nutzung zulässig und wie nun zu verfahren ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Nutzung durch nordrhein-westfälische Schulen, bei der personenbezogene Daten in der Cloud gespeichert werden?
2. Welche Informationen hat die Landesregierung den NRW-Schulen diesbezüglich an die Hand gegeben?
3. Welche Unterstützung gewährt die Landesregierung NRW-Schulen bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen?

Stefan Kämmerling

¹ <https://datenschutz.hessen.de/pressemitteilungen/stellungnahme-des-hessischen-beauftragten-f%C3%BCr-datenschutz-und>

² <https://datenschutz.hessen.de/pressemitteilungen/zweite-stellungnahme-zum-einsatz-von-microsoft-office-365-hessischen-schulen>

Datum des Originals: 19.08.2019/Ausgegeben: 21.08.2019